

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1959

Nummer 16

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
6. 4. 59	Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau	213	79
25. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO)	314	80

213

Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau.

Vom 6. April 1959.

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — wird verordnet:

§ 1

Der Brandschau unterliegen Gebäude und Einrichtungen, die wegen ihrer Beschaffenheit, Verwendung oder Lage in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen gefährdet sein würde. Dazu gehören insbesondere:

- a) Theater, öffentliche Versammlungsräume, Lichtspieltheater,
- b) Hotels und Unterkünfte mit mehr als 50 Betten, Krankenhäuser, Heilanstalten, Heime, Hochhäuser,
- c) Gewerbebetriebe, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, be- oder verarbeitet oder aufbewahrt werden,
- d) Garagenbetriebe mit einer Fläche von mehr als 400 qm (Großgaragen), Kellergaragen mit mehr als 100 qm,
- e) landwirtschaftliche Betriebe von mehr als 5 ha,
- f) Lagerräume und -plätze mit mehr als 1000 qm Nutzfläche, in oder auf denen brennbare Stoffe gelagert werden,
- g) bewohnte Bauwerke, die unter Denkmalschutz stehen,
- h) Holzbaracken, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen.

§ 2

(1) In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr wird die Brandschau von dieser durchgeführt. Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, in denen eine freiwillige Feuerwehr mit der erforderlichen Zahl geeigneter hauptberuflicher Dienstkräfte vorhanden ist, können vom Regierungspräsidenten ermächtigt werden, die Brandschau durch diese durchzuführen.

(2) In den sonstigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr wird die Brandschau von Brandschaukommissionen durchgeführt. Bei Gebäuden und Einrichtungen, deren Überprüfung ein besonderes Fachwissen erfordert, ist sie von hauptamtlichen Brandschauern durchzuführen; die Brandverhütungsgenieure der Regierungspräsidenten stehen den Gemeinden hierfür zur Verfügung. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Regierungspräsidenten eine Liste der Gebäude und Einrichtungen, die hiernach der Brandschau durch hauptamtliche Brandschauer unterliegen, zuzuleiten und Veränderungen mitzuteilen.

(3) Die Befugnisse der Kommissionen für die Überwachung von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Warenhäusern bleiben unberührt.

§ 3

(1) Der Brandschaukommission sollen in der Regel angehören:

1. der Gemeindedirektor oder ein von ihm bestimmter Beamter oder Angestellter der Gemeinde als Vorsitzender,
2. der Leiter der örtlichen Feuerwehr,
3. der Bezirksschornsteinfegermeister,
4. ein vom Gemeindedirektor zu berufender elektrotechnischer Sachverständiger.

In Gemeinden, in denen ein bautechnischer Gemeindebeamter oder -angestellter vorhanden ist, ist er in der Regel an der Brandschau zu beteiligen. In Gemeinden, in denen ein bautechnischer Gemeindebeamter oder -angestellter nicht vorhanden ist, soll der Gemeindedirektor einen anderen bautechnischen Sachverständigen als Mitglied berufen.

(2) Die Gemeinden können bei Bedarf mehrere Brandschaukommissionen bilden.

(3) Die Mitglieder der Brandschaukommission haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach den Vorschriften des § 25 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167).

§ 4

Bei der Brandschau ist festzustellen,

1. ob bei einem Gebäude oder einer Einrichtung wegen baulicher, technischer, betrieblicher oder sonstiger Mängel die Gefahr von Schadenfeuern oder Explosionen besteht,
2. ob durch eine von der bauaufsichtlichen Genehmigung abweichende Benutzung von baulichen Anlagen die Gefahr von Schadenfeuern oder Explosionen hervorgerufen oder erhöht wird,
3. ob in einem Gebäude oder auf einem Grundstück brennbare Stoffe in solchem Umfange oder derart gelagert sind, daß die Gefahr von Schadenfeuern oder Explosionen besteht,
4. ob die in der bauaufsichtlichen Genehmigung vorgeschriebenen Brandabschnitte vorhanden sind, ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden, die Brandmauern undurchbrochen oder bauaufsichtlich genehmigte Öffnungen mit feuerhemmenden und rauchdichten Türen versehen sind,
5. ob die vorgeschriebenen Ausgänge angelegt sind und zur Benutzung freigehalten werden,
6. ob die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschriebenen Löschmittel, Löschgeräte und -anlagen sowie Feuermeldeeinrichtungen vorhanden und einsatzfähig sind,

7. ob der Feuersicherheitsdienst wirksam ist, der auf Grund von Rechtsvorschriften für besonders brandgefährdete Gebäude und Anlagen, z. B. Theater, Lichtspielhäuser, Versammlungsräume, Ausstellungsgebäude, Warenhäuser usw. angeordnet ist.

§ 5

Die Brandschau ist in den ihr unterliegenden Gebäuden und Einrichtungen in der Regel in Zeitabständen von längstens fünf Jahren einmal durchzuführen. Zu der Brandschau ist der Besitzer der Gebäude oder Einrichtungen oder sein Stellvertreter nach Möglichkeit hinzuzuziehen. Auf Grundstücken, die von öffentlichen Verwaltungen benutzt werden, ist die Brandschau im Benehmen mit dem Dienststellenleiter durchzuführen.

§ 6

Werden bei der Brandschau durch eine Brandschaukommission Anlagen festgestellt, zu deren Beurteilung technische, insbesondere elektrotechnische Sonderkenntnisse erforderlich sind, so ist die Überprüfung dieser Anlagen dem hauptamtlichen Brandschauer oder einem anderen technischen Sachverständigen zu übertragen.

§ 7

Über die festgestellten Mängel ist eine Niederschrift aufzunehmen. Je eine Ausfertigung ist unverzüglich dem Besitzer, der örtlichen Ordnungsbehörde und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten. Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist eine Nachschau durchzuführen; Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften zur Überwachung der elektrischen Anlagen auf dem Lande nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918) bei der Prüfung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen bleiben unberührt. Soweit diese Prüfung in Zeitabständen von längstens fünf Jahren regelmäßig durchgeführt wird, beschränkt sich die Brandschau hinsichtlich der elektrischen Anlagen und Geräte auf Stichproben. Wenn die Prüfer der Arbeitsgemeinschaften bei der Nachschau feststellen, daß die von ihnen gerügten Mängel nicht oder nicht vollständig beseitigt sind, so haben sie die zuständige örtliche Ordnungsbehörde davon zu unterrichten.

(2) In Betrieben, die vom Regierungspräsidenten hierfür anerkannte Sachverständige mit einer regelmäßigen, der Brandschau entsprechenden Prüfung beauftragen, kann sich die amtliche Brandschau auf Stichproben durch einen hauptamtlichen Brandschauer beschränken.

(3) Die Befugnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben bleiben unberührt. Vor der Brandschau in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen und auf sein Verlangen an der Brandschau zu beteiligen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 79.

314

Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO).

Vom 25. März 1959.

Die Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO) vom 23. Dezember 1954 – GS. NW. S. 554 – wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eingegangene Auslagen i. S. des § 35 GVKostG mit Ausnahme der Schreibgebühren und der Vordruckkosten werden ihm insoweit überlassen, als er sie tatsächlich aufgewendet hat; können die tatsächlich aufgewendeten Auslagen nicht eingezogen werden, so werden sie ihm aus der Landeskasse ersetzt. Soweit Reisekostenpauschbeträge und Wegegeelder angesetzt werden können (§ 1 Abs. 2) und eingehen, werden sie ihm ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Aufwendungen überlassen; aus der Landeskasse werden sie nicht ersetzt.“

2. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „justizfremde Behördenaufträge (§ 25 Nr. 2b GVO)“ ersetzt durch: „Aufträge von anderen Stellen als Justizbehörden“.

3. In § 18 werden die Worte „justizfremde Behördenaufträge“ ersetzt durch „Aufträge von anderen Stellen als Justizbehörden“.

4. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „justizfremder Behördenaufträge“ ersetzt durch „der Aufträge von anderen Stellen als Justizbehörden“.

5. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch „7“ ersetzt.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erledigung der Dienstgeschäfte des Justizvollstreckungsassistenten ist von dem Kassenleiter oder einem von ihm beauftragten Kassenbeamten mindestens in jedem zweiten Monat unvermutet zu prüfen. Hat die Gerichtskasse ihren Sitz nicht am Beschäftigungsort des Justizvollstreckungsassistenten, so obliegt diese Prüfung dem Geschäftsleiter oder einem hierzu bestimmten Beamten der Beschäftigungsbehörde. Dem Kassenleiter ist eine Abschrift der Prüfungsniederschrift zu übersenden. Der Vorstand der Beschäftigungsbehörde kann auf Vorschlag des Kassenleiters die Zahl der unvermuteten Geschäftsprüfungen für bestimmt bezeichnete Justizvollstreckungsassistenten widerruflich bis auf drei Prüfungen jährlich beschränken. Die Anordnung ist rückgängig zu machen, wenn sie im Einzelfall zu Unzuträglichkeiten führt. Auf das Verfahren bei den Geschäftsprüfungen sind die §§ 96 ff. der Gerichtsvollzieherordnung entsprechend anzuwenden.“

(2) Die Geschäftsführung der Justizvollstreckungsassistenten ist ferner durch den Bezirksrevisor in derselben Weise wie die der Gerichtsvollzieher zu überprüfen. Eine ordentliche Geschäftsprüfung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn in dem maßgebenden Zeitraum eine außerordentliche Prüfung durch den Bezirksrevisor erfolgt ist.“

7. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1959.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flehminghaus.

— GV. NW. 1959 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)